



## Merkblatt für die Erben

- Erbenverzeichnis** Dem Teilungsamt sind umgehend die Adressen der gesetzlichen und allfällig eingesetzten Erben bekannt zu geben.
- Testament/Erbvertrag** Gemäss Art. 556 ZGB sind die Erben verpflichtet, allfällige letztwillige Verfügungen dem Teilungsamt einzureichen, damit sie den gesetzlichen Erben eröffnet werden können, und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erachtet werden. Dies gilt auch für Erbverträge.
- Inventar** Das Teilungsamt hat die Aufgabe, ein Inventar per Todestag zu erstellen. War der/die Verstorbene verheiratet, muss das gemeinsame eheliche Vermögen aufgenommen werden. Dazu werden folgende Unterlagen benötigt:
- Kontoauszüge per Todestag (Bankkonti, Wertschriftendepots, Aktien, Schuldbriefe, gewährte Darlehen)
  - Auflistung vorhandener Vermögenswerte (Bargeld, Fahrzeuge etc.)
  - allfällig vorhandene Lebensversicherungspolice
  - weitere zur Eruiierung des Nachlasses dienliche Unterlagen
- Die Unterlagen sind dem Teilungsamt umgehend einzureichen.
- Erwerb der Erbschaft** Mit dem Tod geht die Erbschaft als Ganzes kraft Gesetz an die Erben über (Art. 560 ZGB). Dies gilt für Aktiven und Passiven. Will ein Erbe/eine Erbin die Erbschaft nicht antreten, hat er/sie innert drei Monaten seit Zustellung des Inventars bei der Teilungsbehörde die Ausschlagung schriftlich zu erklären.
- Bitte beachten Sie, dass eine Ausschlagung nicht mehr möglich ist, wenn Bezüge von Bankkonti der/des Verstorbenen getätigt werden.***
- Das Teilungsamt steht den Angehörigen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Für die Regelung des Nachlasses bitten wir Sie, in den nächsten 14 Tagen mit dem Teilungsamt Kontakt aufzunehmen.

### Kontaktangaben:

Cornelia Koch, Gemeindeschreiber-Substitutin  
Telefon 041 449 90 12  
[cornelia.koch@eschenbach-luzern.ch](mailto:cornelia.koch@eschenbach-luzern.ch)  
jeweils donnerstags und freitags erreichbar